



# Merkblatt zum Umzug mit einer Spedition

---

Es gibt keine Speditionen mit denen ein Rahmenvertrag für Inlandsumzüge abgeschlossen ist. Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen sind bei Umzügen mit einem Speditionsunternehmen folgende Hinweise zu beachten:

- Die Wahl des Möbelspediteurs ist grundsätzlich frei.
- Vor Durchführung des Umzuges sind mindestens zwei (besser drei) voneinander unabhängige Angebote einzuholen.
- Die Speditionen müssen Ihr Umzugsgut besichtigen und eine Umzugsgutliste anlegen um das Transport-Volumen so genau wie möglich zu bestimmen.
- Die Speditionen müssen ein vollständiges verbindliches Angebot abgeben, das einen verbindlichen Höchstpreis enthält.
- Der Umzug muss geschlossen, d.h. an einem Stück, durchgeführt werden. Eine Aufteilung auf mehrere voneinander unabhängige Transporte ist nicht gestattet. (Wenn das Ladevolumen nicht in einen Lkw passt, kann ein zweiter genutzt werden. Dies ist trotzdem ein geschlossener Transport.)
- Im Angebot/Kostenvoranschlag der Spedition müssen alle durchzuführenden Leistungen aufgeführt sein.
- Folgende Leistungen sind im Angebot detailliert auszuweisen und mit einzelnen Preisen zu versehen:
  - Umfang des Umzugsgutes in Kubikmeter
  - Ein- und Auspack-Arbeiten  
(Hinweis: Falls Sie das Packen teilweise bzw. komplett selbst erledigen möchten, kann Ihnen dafür keine Entschädigung zugestanden werden. Zerbrechliche Gegenstände lassen Sie besser durch die Spedition einpacken.)
  - Be- und Entlade-Arbeiten
  - Frachtkosten von Haus zu Haus  
(Bei Transport mit Lkw, sind die Kosten entweder entfernungsabhängig oder auch als Pauschalpreis auszuweisen.)
  - Notwendige Handwerkerleistungen sind stichpunktartig zu benennen.  
(z. B. Ab- und Aufbau der Möbel, Lampendemontage/-montage, Küchen-Ab- und -aufbau, Montage Gardinenstangen, etc.).

Handwerkerleistungen sind nicht erstattungsfähig, außer sie stehen im direktem Zusammenhang mit Ihrem Umzugsgut.

- Nebenleistungen (Umzugskartonagen und Verpackungsmaterial) müssen im Angebot vermerkt sein.
- Bei den gewöhnlichen Umzugskartons muss im Kostenvoranschlag vermerkt sein, dass es sich um einen Mietpreis handelt.
- Kosten für allgemein übliches Verpackungsmaterial (Klebeband, Packpapier, Packdecken) werden nicht erstattet, da diese mit den anderen Leistungen abgegolten sind.
- Einrichtung von Halteverbotszonen (soweit benötigt).
- Für den Umzug benötigte Materialkosten (Schrauben, Dübel oder eine neue Arbeitsplatte für die Küche) werden nicht zusätzlich vergütet. Diese Kosten gelten mit der Pauschvergütung gemäß § 10 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) als abgegolten.
- Kosten für Einlagerung von Umzugsgut, auch zeitweise, werden nicht erstattet.
- Ihr Pkw gehört nicht zum Umzugsgut (bei eigenständiger Überführung erfolgt im Rahmen der Umzugsreise eine Wegstreckenentschädigung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG).

Hinweis: Beim Ein- und Auspacken, Be- und Entladen und bei den Handwerkerleistungen (z.B., Montagearbeiten) muss immer der benötigte Zeitaufwand in Stunden und der jeweilige Stundenlohn angegeben werden. Daraus ergibt sich dann der Aufwand für die jeweilige Leistung.

**Grundsätzlich können nur die Leistungen abgerechnet werden, die im Kostenvoranschlag/Angebot enthalten sind.**

Aus diesem Grund ist eine sorgfältige Erstellung des Kostenvoranschlags nach einer zuvor erfolgten Besichtigung des gesamten Inventars unerlässlich.

Bitte legen die Kostenvoranschläge/Angebote in elektronischer Form so rechtzeitig vor, dass eine Kostenprüfung vor der Auftragserteilung erfolgen kann. Verwenden Sie hierzu folgende E-Mail-Adresse: [SSC2.Umzug@bnetza.de](mailto:SSC2.Umzug@bnetza.de).